

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Wegberg
(Parkgebührenordnung)
vom 21. Juni 2016**

in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 14. Juli 2017

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), in der Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SVG. NRW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom 26. April 2016 für das Stadtgebiet folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

Für das Parken auf als gebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen und für das Parken innerhalb von angeordneten Parkraumbewirtschaftungszonen erhebt die Stadt Wegberg Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Zur Überwachung der Parkzeit in diesen gekennzeichneten und in der Anlage aufgeführten Parkräumen werden Parkscheinautomaten verwendet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 10 Cent je angefangene 10 Minuten festgesetzt.

§ 3

Wird an Parkscheinautomaten durch Betätigung der Kurzzeitparktaste ein Parkschein für die Dauer von 15 Minuten ausgestellt, so berechtigt dieser (sofern am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht) im angegebenen Zeitraum - abweichend von § 2 - zum gebührenfreien Parken. Die Nutzung eines Kurzparkscheins ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wegberg, 21. Juni 2016

Stadt Wegberg als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez. Michael S t o c k
Bürgermeister

Anlage

zu § 1 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Wegberg (Parkgebührenordnung). Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:

Bahnhofstraße (zwischen Rathausplatz und der Straße Am Bahnhof)
Beecker Straße (zwischen Kreuzherrenstraße und der Straße Im Kieroth)
Birkenallee/ Ecke Beecker Straße bis Krankenhaus
Grachtstraße
Kreuzherrenstraße
Rathausplatz

Bewirtschaftungszeitraum: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf vier Stunden:

Burgparkplatz/ Burgstraße (ausgenommen 25 Parkplätze eines Bereiches, die als gebührenfrei angeordnet sind)
Schwalmaue (ausgenommen 29 Parkplätze eines Bereiches, die als gebührenfrei angeordnet sind)

Bewirtschaftungszeitraum: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die vorstehende Parkgebührenordnung ist am 29. Juni 2016 in Kraft getreten.

Die Erste Änderungsordnung wurde am 11.07.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und am 14.07.2017 öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung ist am 01.09.2017 in Kraft getreten.